

Beschluss-(Resolutions-)Antrag

der Abgeordneten Georg Prack, BA (GRÜNE), David Ellensohn (GRÜNE), Dipl.-Ing.in Huem Otero Garcia (GRÜNE), Mag. Heidemarie Sequenz (GRÜNE) und Dr. Jennifer Kickert (GRÜNE) zu Post Nr. 4 der Tagesordnung für den Landtag am 23.11.2023.

Öffentliches Interesse an Klimaschutz und leistbarem Wohnraum in der Bauordnung verankern.

Das öffentliche Interesse, aufgrund dessen ein Ansuchen auf Abbruchbewilligung abgelehnt werden kann, sollte neben der Wirkung auf das öffentliche Stadtbild um den Schutz von leistbarem Wohnraum und den Klimaschutz erweitert werden:

Öffentliches Interesse am Klimaschutz

Gebäude speichern sehr viel graue Energie. Der Abriss und Neubau von Gebäuden verursacht in der Regel viel höhere Treibhausgasemissionen als die Sanierung von Gebäuden. In der Bauordnung soll klargestellt werden, dass ein öffentliches Interesse an möglichst niedrigen Treibhausgasemissionen besteht und nur dann eine Abbruchbewilligung zu erteilen ist, wenn der Magistrat feststellt, dass kein öffentliches Interesse betreffend Treibhausgasemissionen am Erhalt des Gebäudes besteht.

Öffentliches Interesse am Erhalt von leistbarem Wohnraum

Wohngebäude, die vor 1945 erbaut wurden, unterliegen dem Vollenwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG). In der Bauordnung soll klargestellt werden, dass ein öffentliches Interesse am Erhalt von wertvollem leistbarem Wohnraum besteht und dass eine Abbruchbewilligung für ein Gebäude nur dann zu erteilen ist, wenn der Magistrat feststellt, dass kein öffentliches Interesse wegen des Erhalts von leistbarem Wohnraum besteht.

Die unterzeichnenden Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Landtag wolle beschließen:

Der Wiener Landtag ersucht das amtsführende Mitglied der Wiener Landesregierung für Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen einen Novellenentwurf zur Bauordnung für Wien ausarbeiten zu lassen und zur Beschlussfassung vorzulegen, mit dem § 60 Abs 1 Bauordnung für Wien dahingehend ergänzt wird, dass:

- das öffentliche Interesse an einer Vermeidung von Treibhausgasemissionen einer Abbruchbewilligung für Wohngebäude entgegensteht, wenn eine Lebenszyklusbetrachtung ergibt, dass durch Abriss und Neubau höhere Treibhausgasemissionen zu erwarten sind als durch eine Sanierung;
- das öffentliche Interesse am Erhalt von leistbarem Wohnraum einer Abbruchbewilligung für Wohngebäude, die vor 1945 erbaut wurden, entgegensteht.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung dieses Antrags.

Wien, am 23.11.2023

